

07.08.2018

**Informationsvorlage Nr. 2018/195**

**öffentlich**

Bezugsvorlagen:

|   |
|---|
| <b>Prüfungsmitteilung des Nds. Landesrechnungshofes - Personaleinsatz in der Personalverwaltung</b> |
|---|

| Gremium | Sitzung am      |
|---------|-----------------|
| Rat     | 23.08.2018<br>- |

**Sachverhalt:**

Am 24. und 25. Oktober 2017 erfolgte die Durchführung einer überörtlichen Prüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof gemäß §§ 1 bis 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG). Über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung erging eine Prüfungsmitteilung, die gemäß § 5 Abs. 1 NKPG dem Hauptorgan der kommunalen Körperschaft, mithin dem Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge, bekannt zu geben ist.

In der Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes werden folgende wesentliche Punkte benannt:

1. Die Stadt Neustadt a. Rbge. hatte im Haushaltsjahr 2016 eine Betreuungsquote von 95 Personalfällen je VZÄ (Vollzeitäquivalente). Damit lag sie um 6,7 % über dem Mittelwert von 89 Fällen (vgl. Abschnitt 4).

Dieser Punkt unterstreicht die gute Auslastung des Sachgebietes Personal, bedingt jedoch andererseits die in Teilen überdurchschnittlichen Aufwendungen (siehe Nr. 3).

2. Die Personal- und Sachaufwendungen je Personalfall betrugen 1.077 EUR. Sie lagen damit 137 EUR über dem Mittelwert von 940 EUR der geprüften Kommunen (vgl. Abschnitt 4).

Neustadt am Rübenberge hat im Vergleich zu anderen Kommunen eine relativ hohe Beamtendichte. Für Beamtinnen und Beamte sind im Gegensatz zu den Tarifbeschäftigten Pensions- und Beihilferückstellungen zu bilden. Sie wirken sich auf die Personalaufwendungen aus und erklären die Überschreitung des Mittelwertes um 137 EUR.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang ergänzend auf die Tatsache, dass die Sachaufwendungen nicht spitz berechnet wurden, sondern pauschaliert, abgeleitet aus dem KGSt-Bericht 7/2016, Seite 11 ff., angesetzt wurden.

Aus Sicht der Verwaltung leitet sich insgesamt kein Handlungsbedarf aus der Prüfungsbemerkung ab.

3. Aus der Aufteilung der Sach- und Personalaufwendungen auf die einzelnen Aufgabenbereiche des Personalservice wird ersichtlich, dass die Stadt in 7 von 13 Aufgabenbereichen mit über 50 % über dem durchschnittlichen Aufwand je Personalfall lag (vgl. Abschnitt 4). Als besonders auffällig wurden hierbei die Aufgabenbereiche Personalkostencontrolling/Ermittlung von Rückstellungen, Stellenplan und IT-Administration befunden.

Der administrative Aufwand für LOGA ist sehr hoch. Um diesem Umstand adäquat Rechnung zu tragen, wurde eine Stabstelle eingerichtet, die direkt dem ersten Stadtrat unterstellt ist und die Aufgabenbereiche Stellenplan, Rückstellungen und Personalkosten bearbeitet. Dies bedingt auf der anderen Seite eine Überschreitung der Mittelwerte von über 50 v.H. in den Rubriken Personalkostencontrolling/Ermittlung von Rückstellungen, Stellenplan und IT-Administration.

Ergänzend ist auf die unter 1. bezifferte Betreuungsquote hinzuweisen, die mit 6,7 % über dem Mittelwert liegt. Auch die hohe Betreuungsquote trägt dazu bei, dass die Mittelwerte in 7 von 13 Aufgabenbereichen überschritten

werden.

4. Es wird empfohlen Umfang, Ausgestaltung und Wirtschaftlichkeit der Wahrnehmung der Aufgaben des Personalservice zu überprüfen.

In diesem Zusammenhang wurde bereits vor der Prüfung des Landesrechnungshofes ein mögliches Outsourcing der Bezügeabrechnung geprüft. Die eingeholten Angebote wurden geprüft und als unwirtschaftlich angesehen, da die Drittkosten immer über den Eigenkosten lagen. Verwiesen wird an dieser Stelle auf Seite 10 der Prüfungsmitteilung. Danach ist eine externe Abwicklung der Bezügeabrechnung in der Größenklasse bis 20.000 Einwohner vorteilhaft.

Des Weiteren ist erneut festzustellen, dass der administrative Aufwand für die eingesetzte Personalverwaltungssoftware LOGA hoch ist und bleibt. Ob organisatorische Veränderungen diesen Zustand verändern können, wäre gesondert zu prüfen.

Zusammenfassend stellt die Prüfungsmitteilung eine quantitative Bezifferung verschiedener Bereiche der Personalverwaltung dar. Örtliche Besonderheiten, wie z.B. die hohe Anzahl an städtischen Kitas, werden in der Prüfungsmitteilung nicht mit in den Blick genommen, so dass in Conclusio die Vergleichbarkeit zwischen den untersuchten Kommunen durch die Prüfungsmitteilung nur bedingt herzustellen ist. Konkreter Handlungsbedarf ist für die Stadt Neustadt a. Rbge. aus der Prüfungsmitteilung nicht abzuleiten.

Nach Bekanntgabe der Prüfungsmitteilung erfolgt die öffentliche Auslegung der Prüfungsmitteilung gemäß § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG).

Sachgebiet 110 - Personal -

**Anlage:**

Prüfungsmitteilung „Personaleinsatz in der Personalverwaltung“